

über den Prämienfonds, der im Haushaltsplan des Jahres 1951 mit 6 500 000,— DM festgesetzt wurde, folgendes bestimmt:

## § 1

Für die Auszeichnung und Prämiiierung bis zu 100 „Brigaden der besten Qualität“ der Wettbewerbe aus dem Jahre 1950 sind bis zu

750 000,— DM

und für 31 „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ bis zu

1 000 000,— DM

aus dem Prämienfonds des Jahres 1951 zu entnehmen.

## § 2

Im Jahre 1951 werden

bis zu 50 „Helden der Arbeit“

mit insgesamt . . . . 500 000,— DM,

bis zu 500 „Verdiente Aktivisten“

mit insgesamt . . . . . 500 000,— DM,

bis zu 150 „Verdiente Erfinder“

mit insgesamt . . . . . 500 000,— DM,

bis zu 200 „Brigaden der besten Qualität“

mit insgesamt . . . . . 1 500 000,— DM

ausgezeichnet und prämiert.

## § 3

(1) Für die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ wird für die Quartalsprämierungen des 1., 2. und 3. Quartals eine Summe von insgesamt

300 000,— DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Auszeichnung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“, die Anfang des Jahres 1952 stattfindet, werden

i 000 000,—DM

durch den Haushaltsplan 1952 bereitgestellt.

## § 4

Für den Wettbewerb zum Anlauf des Fünfjahresplans im Januar 1951 stehen

350 000,— DM

zur Verfügung.

## § 5

Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und deren Mitarbeiter wird für außergewöhnliche Sonderleistungen für das Jahr 1951 ein Betrag von

750 000,—DM

bereitgestellt.

## § 6

Die Aufwendungen für die Anfertigung von Ehrenurkunden, Auszeichnungen, Wanderfahnen und die Durchführung der mit den Auszeichnungen verbundenen Veranstaltungen werden auf Beschluß des Auszeichnungsausschusses aus dem verbleibenden Prämienfonds getragen. Auf Beschluß des Auszeichnungsausschusses können aus diesem verbleibenden Prämienfonds Prämien für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ der Quartale festgesetzt werden, wenn die vorgesehenen Mittel von 300 000,— DM nicht ausreichen.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium für Arbeit  
» Ch w a l e k  
Minister

## Verordnung

über die Bestimmung, des zuständigen Gerichts  
in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung.

Vom 23. April 1951

Da das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) keinen Ersatz für die weggefallene Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung geschaffen hat, wird verordnet:

## § 1

In denjenigen Fällen, in denen nach § 12 der Strafprozeßordnung die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzuge dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzuge höhere Gericht.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1951

Ministerium der Justiz  
**F e c h n e r**  
Minister

## Anordnung

über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen  
für volkseigene Vermögenswerte.

Vom 16. April 1951

Zur Regelung des Verfahrens bei wirtschaftlich notwendigem Tausch von volkseigenen Grundstücken — der keine Veräußerung im Sinne der für das Volkseigentum geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellt — und bei der Veräußerung und Belastung volkseigener Grundstücke, Produktionsstätten und Beteiligungen, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die beabsichtigte Abgabe volkseigener Grundstücke im Tauschwege ist dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zur Bestätigung vorzuzeigen.

## § 2

Eigentumsrechtliche Veränderungen anderer Art und Belastungen von volkseigenen Grundstücken, Produktionsstätten und Beteiligungen sind dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik durch den Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zu melden. Die nach Artikel 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Zustimmung der für den Rechtsträger zuständigen Volksvertretung wird durch das